



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. September 1963

Teil II Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
18.9.63	Anordnung über die vorläufige Regelung der operativen Quartalskreditplanung und der Bildung und Verwendung der Kreditreserve in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	633
18. 9. 63	Anordnung über die vorläufige Regelung der Quartalskassenplanung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe	685
18. 9. 63	Anordnung über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung der VVB-Umlage in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe	637
18. 9. 63	Anordnung über die vorläufige Regelung der Bildung und Verwendung des Verfügungsfonds des Generaldirektors in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe	638
18. 9. 63	Anordnung über die Regelung der Fondsbildung in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe im IV. Quartal 1963 (Übergangsregelung)	688

ДЯИИЙВМЕН!

**Anordnung
über die vorläufige Regelung der operativen
Quar'talskreditplanung und der Bildung
und Verwendung der Kreditreserve in den dem
Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen
Volkseigener Betriebe und deren volkseigene
Betriebe.**

Vom 18. September 1963

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBI. II S. 651) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB).

§ 2

Jahreskreditplanung

(1) Auf der Grundlage der Planmethodik der Staatlichen Plankommission und der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes haben die VEB und WB einen Vorschlag für den Jahreskreditplan als Teil des Planvorschlages auszuarbeiten.

I (2) Dar Jahreskreditplan der VEB enthält:

- a) die Entwicklung der planmäßigen Kredite,
- b) die Reduzierung der zu Beginn des Planjahres vorhandenen planwidrigen Kredite.

(3) Der Jahreskreditplan der WB enthält:

- a) die Entwicklung der planmäßigen Kredite,
- b) die Reduzierung der zu Beginn des Planjahres vorhandenen planwidrigen Kredite,
- c) eine Kreditreserve für planwidrige Kredite.

(4) Mit der Bestätigung der Pläne durch die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates wird den Generaldirektoren der WB auch der Jahreskreditplan als Teil des Gesamtplanes der WB bestätigt. Die Generaldirektoren der WB bestätigen auf dieser Grundlage die Jahreskreditpläne der VEB.

(5) Auf der Grundlage der bestätigten Jahreskreditpläne arbeiten die VEB und WB die Quartalsaufteilung des Jahreskreditplanes aus. Die Quartalsaufteilung ist Bestandteil des Jahreskreditplanes.

§ 3

Aufstellung der operativen Quartalskreditpläne der VEB

(1) Zur Sicherung der Einhaltung der Jahreskreditpläne und ihrer Quartalsaufteilung sind von den VEB operative Quartalskreditpläne aufzustellen. Die operativen Quartalskreditpläne umfassen:

- a) die planmäßigen Bestandskredite,
- b) die planwidrigen Kredite
darunter: die planwidrigen Bestandskredite.